

Pflegekammer NRW
Alte Landstraße 104
40489 Düsseldorf
info@pflegekammer-nrw.de

Antrag auf

- Prüfung der Mitgliedschaft
- Beendigung der Mitgliedschaft

Vorname _____

Nachname _____

Mitgliedsnummer _____

Adresse _____

Geburtsdatum _____

Antragsgründe

Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Meldebestätigung mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigefügt und

Ausschließliche Berufstätigkeit eines meldepflichtigen kammerangehörigen Pflegefachberufes außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Arbeitsvertrag (Gehälter oder Sonderzahlungen können geschwärzt werden) außerhalb von Nordrhein-Westfalen ist beigefügt

Rente mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Rentenbescheid/-ausweis ist beigefügt (bei abweichenden Bescheidsort Meldebestätigung beifügen)

Arbeitslosigkeit mit Hauptwohnsitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen

Arbeitslosengeldbescheid (Bezüge können geschwärzt werden) ist beigefügt (bei abweichenden Bescheidsort Meldebestätigung beifügen)

Berufszulassung eines nicht meldepflichtigen Pflegefachberufes

Berufszulassung (bitte keine Originale schicken) und Bestätigung des Arbeitgebers über fehlende pflegerische Fachausbildung sind beigelegt

Ausbildung

Erste und letzte Seite des Ausbildungsvertrages (Gehälter oder Sonderzahlungen können geschwärzt werden) sind beigelegt

Todesfall

Sterbeurkunde ist beigelegt (bitte keine Originale schicken)

Mitgliedschaft in der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

Der Landesgesetzgeber NRW hat in den § 1 und § 2 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) festgelegt:

Mitglieder der Pflegekammer sind alle

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- Altenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger,
- Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger (Pflegefachpersonen).

Dieses gilt für die Pflegefachpersonen, die in NRW ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, also in NRW wohnen. Wer weder in NRW wohnt noch in NRW seinen Beruf ausübt, ist kein Pflichtmitglied der Pflegekammer (§1 und §2 HeilBerG).

Weiter heißt es in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen:

Wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG nicht mehr erfüllt sind oder durch Tod erlischt die Kammermitgliedschaft.

Sie erhalten Ihr Prüfergebnis bei Vorliegen aller erforderlichen Nachweise und Abschluss der Prüfung über den Postweg.

Datum

Unterschrift